

Nur beim Nachweis besonderer Hinderungsgründe wird die Abmeldung innerhalb 6 Tagen nach erfolgtem Abzuge als rechtzeitig bewirkt angesehen.

Die schriftliche Abmeldung hat nach dem dafür bestimmten Formular zu erfolgen.

Ueber die Abmeldung wird eine Bescheinigung ausgestellt.

§ 2. Wer in Cassel seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt nimmt, ist verpflichtet, binnen drei Tagen nach dem Anzuge sich und die zu seinem Hausstand gehörenden Personen bei der Dienststelle des zuständigen Polizeireviers unter Vorlegung einer Abmeldebescheinigung (§ 1) und bei deren Fehlen unter Angabe seines bisherigen Wohn- oder Aufenthaltsortes schriftlich auf vorschriftsmäßig ausgefülltem Anmeldezettel in doppelter Ausfertigung anzumelden und außerdem auf Erfordern über seine persönlichen und Militärverhältnisse wahrheitsgemäße Auskunft zu geben.

Die schriftliche Anmeldung hat nach dem dafür bestimmten Formular zu erfolgen.

Ueber die Anmeldung wird eine Bescheinigung erteilt.

§ 3. Der gleichen Anmeldepflicht ist ferner derjenige unterworfen, welcher seinen bisherigen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt, ohne ihn aufzugeben, verlassen hat und in Cassel vorübergehend Wohnung nimmt, um zur Verrichtung von an bestimmte Zeiten des Jahres geknüpften Arbeiten in Beschäftigung zu treten. (Saisonarbeiter.)

Keht ein solcher Saisonarbeiter wieder zu seinem bisherigen Wohnsitz oder dauernden Aufenthaltsort zurück, so unterliegt er dort der Pflicht der Wiederanmeldung.

§ 4. Wer seine Wohnung innerhalb Cassels wechselt, ist verpflichtet, dies binnen drei Tagen auf vorschriftsmäßig ausgefülltem Meldezettel (§ 2) in doppelter Ausfertigung bei der Dienststelle des Polizeireviers, in dessen Bezirk die neue Wohnung gelegen ist, zu melden.

§ 5. Bei der An- und Abmeldung ist anzugeben, ob es sich um eine dauernde oder vorübergehende An- und Abwesenheit handelt.

§ 6. Zu den in den §§ 1—5 vorgeschriebenen Meldungen ist auch verpflichtet, wer als Vermieter, Schlafstellenhalter, Dienstherrschaft oder in sonstiger Weise die dort genannten Personen aufgenommen hat, sofern er sich nicht den Nachweis verschafft hat, daß die Meldung bereits erfolgt ist.

Gewerbsmäßige Zimmervermieter und Schlafstellenhalter sind außerdem verpflichtet, ihrerseits diejenigen Personen, welche bei ihnen als Mieter oder Schlafsteller auch nur vorübergehend Aufenthalt nehmen, nach Maßgabe des § 2 anzumelden.

§ 7. Einkommensteuerpflichtige Personen haben sich auf Erfordern binnen 14 Tagen nach ihrem Anzuge im Einwohner-Meldeamt der Polizeidirektion über die etwa bereits erfolgte Veranlagung zur Einkommensteuer auszuweisen.

§ 8. Gast- und Herbergswirte haben ein Fremdenbuch zu halten, dasselbe jedem bei ihnen einkehrenden Fremden alsbald nach seiner Ankunft zur Eintragung vorzuliegen und auf seine richtige und vollständige Ausfüllung zu achten.

§ 9. Die Wirte haben täglich bis 8 $\frac{1}{2}$ Uhr morgens die bei ihnen innerhalb der vorausgegangenen 24 Stunden eingekehrten Fremden durch abschriftlichen Auszug ihres Fremdenbuches bei der Hauswache im Dienstgebäude der Polizei-Direktion anzumelden.

§ 10. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Polizei-Verordnung unterliegen einer Geldstrafe bis zu 30 M., im Unvermögensfalle entsprechender Haft.

§ 11. Die Polizei-Verordnung tritt am 1. Oktober 1904 unter Aufhebung der das Meldewesen betreffenden Polizei-Verordnung vom 6. November 1876 und 24. März 1892 in Kraft.

Cassel, den 16. September 1904.

Der Königliche Polizei-Präsident. I. V.: Haack.

Sehenswürdigkeiten, Theater, Konzerte.

Bibliotheken.

- a) Landesbibliothek im 1. Stock des Museumsgebäudes am Friedrichsplatz, Eingang „Hinter dem Museum“, im Hofe rechts. Direktor: Dr. Lohmeyer, Oberbibliothekar Dr. Brunner. — Geöffnet werktäglich 10—1 Uhr (Türschluß 12 $\frac{3}{4}$ Uhr) und nachmittags (außer Mittwoch und Sonnabend) 4—6 Uhr. Vorausbestellung der Bücher bis 9 Uhr vorm. durch Bestellzettel (Briefkasten am Eingang). Nicht vorausbestellte Bücher werden nach Möglichkeit sofort ausgehändigt. Ausleihezeit: 4 Wochen für Hiesige, 6 Wochen für Auswärtige. — Ständige Ausstellung seltener Handschriften und Druckwerke; Zutritt frei Montags und Donnerstags von 11—12 $\frac{1}{2}$ Uhr, sonst, soweit tunlich, für je 25 Pfg. (Gesellschaften zusammen 1 Mk.)
- b) Murhardsche Bibliothek der Stadt Cassel, im Weinbergs-Park 6. Das Ausleihezimmer, der Lesesaal, das Zeitschriftenzimmer und das Katalogzimmer sind an den Wochentagen von 9 Uhr vorm. bis 1 Uhr nachm. sowie nachm. (außer Sonnabends) von 5—7 Uhr geöffnet. Vorausbestellung von Büchern nicht nötig, dieselben werden vielmehr sogleich ausgehändigt. Ausleihezeit: vier Wochen. Im Zeitschriftenzimmer liegen ständig die neuesten Hefte von über 150 wissenschaftlichen sowie allgemein interessanten Zeitschriften aus. Direktor: Professor Dr. Steinhausen; Bibliothekar: Dr. Legband.